

Zukunftsfähige Verbandsstruktur im Erzbistum Berlin

Der BDKJ Diözesanvorstand und der Satzungsausschuss werden vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesordnung durch die Deutsche Bischofskonferenz beauftragt bis zu einer außerordentlichen Diözesanversammlung am 21. April 2018 einen Antrag zur Änderung der Diözesanordnung sowie diese als Anlage vorzulegen. Ebenfalls wird ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung sowie diese als Anlage vorgelegt.

Der Diözesanvorstand wird vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesordnung durch die Deutsche Bischofskonferenz beauftragt, eine Lösung zur Beteiligung neu gegründeter Jugendverbände an der Diözesanversammlung 2018 (vor ihrer Aufnahme) zu erarbeiten.

Die Diözesanordnung soll vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesordnung durch die Deutsche Bischofskonferenz unter anderem Folgendes umsetzen:

Sie regelt hier nicht aufgeführte Punkte wie in der bisherigen Diözesanordnung oder wie in der Bundesordnung vorgegeben.

Gliederung

Nach der Bundesordnung sind Regionalverbände (bisher Dekanatsverbände) der Zusammenschluss von Jugendverbänden (bisher Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen) in der Region. Die räumlichen Grenzen einer Region sind mit der Grenze des Pastoralen Raums identisch. Weitere Untergliederungen werden vorerst nicht zugelassen. Sobald das Erzbistum Berlin den Zusammenschluss von pastoralen Räumen zu Regionen vorsieht, wird die regionale Gliederung des BDKJ Diözesanverband Berlin überarbeitet.

Regionalverbände entstehen durch den selbstständigen Zusammenschluss von aktiven Jugendverbänden in der jeweiligen Region.

Bilden sich Regionen durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden in einem pastoralen Raum, so müssen sie einen Regionalvorstand wählen. Der Regionalverband hat dann eine zusätzliche Stimme auf der Diözesanversammlung.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband setzt eine Bedeutung des Verbandes für die diözesane Ebene voraus, insbesondere muss ein Jugendverband im BDKJ Diözesanverband Berlin mindestens sieben natürliche Personen als Mitglieder haben.

Die Kriterien zur Mitgliedschaft, wie in der Bundesordnung beschrieben, sind:

- auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig angehören,
- Kinder- und Jugendarbeit wird von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet,
- die Anliegen und Interessen junger Menschen werden zum Ausdruck gebracht,

- Selbstverantwortung ihrer pädagogischen, pastoralen und politischen Arbeit,
- Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- Entrichtung eines Beitrages,
- eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
- die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.

Folgende Jugendverbände gehören dem BDKJ Berlin derzeit an:

- Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG),
- DJK Sportjugend,
- Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
- Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- Katholische junge Gemeinde (KjG),
- Katholische Landjugendbewegung (KLJB),
- Katholische Studierende Jugend (KSJ),
- Katholischer Verein für internationale Jugendarbeit Ludwig Wolker e.V.,
- Kolpingjugend,
- Malteser Jugend.

Die Jugendverbände im BDKJ Berlin müssen sich entscheiden, ob sie volles Stimmrecht wahrnehmen wollen. In diesem Fall müssen sie den vollen Mitgliedsbeitrag nach der Bundesordnung zahlen. Möchten sie eine beratende Stimme auf der Diözesanversammlung haben, so zahlen sie einen pauschalen Beitrag nach der Bundesordnung.

Organe im BDKJ Diözesanverband

Organe des BDKJ Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung,
- der Diözesanausschuss,
- der Wahlausschuss,
- der Sitzungsausschuss,
- die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
- der Diözesanvorstand.

Die **Diözesanversammlung** ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind unter anderem

- die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Diözese,
- die Wahl des Diözesanvorstandes,
- die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
- die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,

- die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses.
- die Wahl des Satzungsausschusses,
- die Wahl des Wahlausschusses,
- die Wahl weiterer Ausschüsse.

Die Diözesanversammlung hat 40 Stimmen der Jugendverbände, vier zusätzliche Stimmen des Diözesanvorstandes und ggf. zusätzliche Stimmen der Regionalverbände. Jeder stimmberechtigte Jugendverband hat mindestens eine Stimme auf der Diözesanversammlung.

Der **Diözesanausschuss** beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen

- die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
- die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
- die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

Der Diözesanausschuss besteht aus dem Diözesanvorstand sowie acht weiteren geschlechtlich paritätisch besetzten Mitgliedern aus den Reihen der stimmberechtigten Jugendverbände.

Der **Wahlausschuss** ist verantwortlich für die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
- die Entgegennahme von Vorschlägen und eigene Anfragen an mögliche Kandidierende,
- die Befragung der Vorgeschlagenen und Gespräche über das Aufgabenprofil des Diözesanvorstandes,
- die Unterrichtung des BDKJ Diözesanvorstandes über die Kandidierenden,
- die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
- die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die Kandidierenden,
- die Durchführung der Wahlen zum Diözesanvorstand bei der Diözesanversammlung und
- die Leitung der Personaldebatte.

Der Wahlausschuss besteht aus einem Mitglied des Diözesanvorstandes sowie vier weiteren Mitgliedern aus den Reihen der Jugendverbände (stimmberechtigt oder beratend), von denen mindestens eine weiblich und eine männlich ist. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Der **Satzungsausschuss** berät den Diözesanvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Regionalverbände bestehenden Fragen. Er unterstützt den Diözesanvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Diözesanordnung oder der Geschäftsordnung.

Der Satzungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Diözesanvorstandes sowie vier weiteren Mitgliedern (keine Mitgliedschaft im Jugendverband vorausgesetzt). Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Es können **weitere Ausschüsse** gebildet werden. Diese haben nach der Geschäftsordnung vier Mitglieder aus den Reihen der stimmberechtigten Jugendverbände, sowie ein Vorstandsmitglied. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Ausschüsse sollen geschlechtlich paritätisch besetzt werden.

Die **Diözesankonferenz der Jugendverbände** berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. Sie legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest.

Die Diözesankonferenz der Jugendverbände besteht aus je zwei Mitgliedern der Leitungen der stimmberechtigten Jugendverbände. Die übrigen Mitglieder der Leitungen der stimmberechtigten Jugendverbände haben beratende Stimme. Die übrigen Jugendverbände haben je eine beratende Stimme. Der Diözesanvorstand hat 2 Stimmen.

Der **Diözesanvorstand** besteht aus vier Mitgliedern (zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder), von denen eine Person das Amt der Geistlichen Leitung inne hat. Die Geistliche Verbandsleitung soll hauptamtlich beim Erzbistum Berlin angestellt sein. Beratende Stimme im Diözesanvorstand hat die Geschäftsführung.

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung und der Konferenz der Jugendverbände sind die Referentinnen und Referenten der Diözesanstelle sowie die Geschäftsführung. In den weiteren Organen und Ausschüssen, außer im Diözesanvorstand und Wahlausschuss, ist in der Regel eine Referentin bzw. ein Referent oder die Geschäftsführung beratendes Mitglied.

Beschlossen auf der BDKJ Diözesanversammlung vom 17. bis 19. November 2017 in Mötzow.